

Dringliche Interpellation Hug-Muolen (11 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2010

Kleine Oberstufen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. November 2010

Hans Hug-Muolen erkundigt sich in einer dringlichen Interpellation nach den Hintergründen des ablehnenden Entscheides des Erziehungsrates zum Antrag der «Interessengemeinschaft Kleine Oberstufen haben Zukunft» (nachfolgend: Interessengemeinschaft), einen umfassenden Schulversuch durchzuführen in dem an kleine Oberstufen angepasste Unterrichtsmodellen erprobt werden sollen. Der Interpellant stellt insbesondere Fragen nach den Gründen, die hinter dem Entscheid stehen, die Ausnahmegewilligung für die Oberstufe Haggenschwil nach Ende Schuljahr 2011/12 nicht mehr zu erneuern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In dem durch den Erziehungsrat lancierten Projekt Oberstufe sind verschiedene Oberstufenmodelle miteinander verglichen worden. Ein Zwischenbericht zur aktuellen Oberstufensituation und zur künftigen Ausrichtung der Oberstufe hat aufgezeigt, dass die bestehenden Strukturen trotz insgesamt hohem Qualitätsstandard weiterzuentwickeln sind, um sämtliche Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können. Der Erziehungsrat hat deshalb entschieden, das kooperative Oberstufenmodell mit Niveaugruppen freizugeben. Im Weiteren wurde festgehalten, dass zur Führung einer Oberstufe je Jahrgang mindestens eine Real- und eine Sekundarklasse gebildet werden muss. Um eine Oberstufe führen zu können, sind somit zwei Klassen je Jahrgang erforderlich. Beim Entscheid, ob eine Schule mit Unterbeständen weitergeführt werden soll, werden nebst pädagogischen Gründen auch strukturpolitische Fragen, die örtliche Situation, die geographische Lage, der Aufwand für den Schülerinnen- und Schülertransport, das Raumangebot u.a. beachtet.

Bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.10.43 «Modell zukünftige Oberstufe im Kanton St.Gallen» hat die Regierung dargelegt, dass sich die minimale Grösse einer Oberstufenschule auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung definiere (pro Jahrgang mindestens zwei Klassen mit durchschnittlich 20 Schülerinnen und Schüler). Hinter dieser Regelung stehe die Überlegung, dass eine grössere Schule mehr Wahlmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler biete, als eine kleinere. Der Erhalt einer Schule für eine Dorfgemeinschaft oder für eine Taltschaft sei ohne Zweifel von grosser Bedeutung. Dies treffe insbesondere für den Kindergarten und die Primarschule zu. Von geringerer Tragweite sei der Erhalt einer Oberstufe. Ein grosser Teil der Oberstufen im Kanton seien regional organisiert; die Erfahrungen damit seien durchwegs positiv. Es sei nicht angezeigt, eine Oberstufe mit Kleinstbeständen unter allen Umständen und mit einem erheblichen Mehraufwand zu erhalten, wenn in zumutbarer Distanz eine Alternative bestehe. Kleine Oberstufen sollen dann erhalten bleiben, wenn die strukturpolitische und lokale Situation dies erfordere. Es liegt in der Zuständigkeit des Erziehungsrates, alternative, auf kleine Schulen zugeschnittene Schulmodelle im Rahmen eines Schulversuches zu erproben.

Bei der Beurteilung des Antrags der Interessengemeinschaft hatte der Erziehungsrat zu bestimmen, welche Schulen einen Schulversuch mit alternativen Schulmodellen durchführen sollen und welche nicht. Der Erziehungsrat hat einen differenzierten Entscheid gefällt, der insbesondere auch die Ausführungen der Regierung zur Interpellation 51.10.43 mitberücksichtigt. Gemäss Entscheid des Erziehungsrates werden die Schulgemeinden Quarten und Taminatal eingeladen, an einem Schulversuch teilzunehmen, da die Schülerinnen- und Schülerzahlen in

den nächsten Jahren gerade noch so gross sind, dass auf eine unmittelbare Schliessung verzichtet werden kann. In den beiden Oberstufen Weesen-Amden und Oberes Neckertal stellt sich die Situation anders: die prognostizierten Klassenbestände in diesen beiden Oberstufen sind dagegen so, dass je Jahrgang je eine Sekundar- und eine Realklasse – wenn auch nur mit Unterbeständen – gebildet werden können. Die Oberstufen Weesen-Amden und Oberes Neckertal können daher beim Amt für Volksschule Klassenbewilligungen für unterdotierte Klassen beantragen. Einzig für die Oberstufe Häggenschwil wird die Ausnahmegewilligung ab Schuljahr 2012/2013 nicht erneuert. Ihre Bewilligung zur Führung einer eigenen Oberstufe war stets und von allem Anfang an (Jahr 1997) provisorisch und befristet. Sie läuft nach einer besonders begründeten Verlängerung im Jahr 2005, auf die unten zurückzukommen ist (Ziff. 2), auf Ende Schuljahr 2011/12 endgültig aus und kann nicht nochmals erneuert werden. Aufgrund der demographischen Struktur (äusserst tiefe, in Zukunft noch sinkende Schülerzahlen) und der geographischen Lage (fehlende regionale Bedeutung des Dorfes Häggenschwil) wird ein Zusammenschluss mit einer benachbarten Oberstufe unumgänglich. Dafür bieten sich die Oberstufe Wittenbach, welche mit den Dörfern Wittenbach, Berg und Muolen das Dorf Häggenschwil umschliesst, oder allenfalls die Gemeinde Waldkirch-Bernhardzell an.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In den beiden Oberstufenschulen Quarten-Unterterzen und Taminatal kann aus der geographischen Lage bzw. regionalen Ausstrahlung der Dörfer Quarten und Pfäfers die Weiterexistenz der Schulen begründet werden. Abgesehen davon sind dort die Schülerzahlen in den nächsten Jahren gross genug, dass die Schliessung abgewendet werden kann. Ein Schulversuch in diesen beiden Oberstufenschulen kann durchgeführt werden. Aus den Ergebnissen eines auf drei Jahre angelegten Schulversuchs (zusätzlich je ein Jahr Vorbereitung und Evaluation) ergänzt um die Erfahrungen aus anderen Kantonen mit ähnlichen Schulmodellen können ausreichend fundierte Aussagen gemacht werden, ob mit vertretbarem Aufwand und ausreichender Schulqualität ein alternatives Modell definitiv verankert werden kann.
2. Im Jahr 2005 erneuerte der Erziehungsrat die befristete Ausnahmegewilligung zur Führung der Oberstufe Häggenschwil aus dem Jahr 1997 um fünf Jahre bis Ende Schuljahr 2011/12. Er tat dies, weil die Prognosen für die Schülerzahlen für die nächsten Jahre ein Wachstum auf wenigstens 60 bis 75 voraussagten. Die Verlängerung wurde trotz der tiefen Schülerzahlen mit Blick auf eine spätere Regionalisierung der Oberstufe erteilt. Der Erziehungsrat hielt in den Erwägungen zur Erneuerung aber ausdrücklich fest, dass, sollte der Schülerbestand trotz der Wachstumsprognose unter den Stand im Jahr 2005 zurückgehen [d.h. etwa 65 Schülerinnen und Schüler], eine andere Organisationsform zu wählen sei. Die Oberstufe Häggenschwil sieht heute – anders als laut den Prognosen von 2005 – deutlich sinkenden Schülerzahlen entgegen. Heute besuchen 59 Schülerinnen und Schüler die Oberstufe Häggenschwil. Diese gehen ab dem Jahr 2013 bis 2019 kontinuierlich bis auf rund 40 zurück. Mit diesem Bestand wäre es auch unter Bemühung aller rechtlichen und pädagogischen Ausnahmen nicht mehr möglich, überhaupt noch Schulklassen zu bilden, mit denen der Lehrplan für zwei Schultypen und drei Jahrgänge erfüllt werden kann. Die Oberstufe Häggenschwil müsste mit Kleingruppen geführt werden. Das Volksschulgesetz ist zwar flexibel. Gewisse minimale Strukturen setzt es aber zwingend voraus. Dazu gehören Schulklassen als Rückgrat des Unterrichts. Der Erziehungsratsbeschluss aus dem Jahr 2005 samt Erwägungen war dem Schulrat Häggenschwil als Hauptadressat zugestellt worden und darf auch heute als bekannt vorausgesetzt werden. Zudem gab es regelmässige Kontakte von Vertretern des Erziehungsrates und des Bildungsdepartementes mit den Schulbehörden in Häggenschwil. In all diesen Kontakten wurde den Vertretern von Häggenschwil immer wieder kommuniziert, dass die Ausnahmegewilligung nicht verlängert werden wird.

3. und 4. Die Regierung anerkennt, dass die Oberstufe Häggenschwil – wie andere Oberstufen auch – sich qualitativ auf einem hohen Stand befindet. Ebenso anerkennt sie das grosse Engagement der Lehrpersonen. Es trifft zu, dass die Unterrichtsqualität in kleinen Schulen per se nicht schlechter ist als in grössere Schuleinheiten. Mit den prognostizierten Schülerzahlen könnten aber – wie in Ziff. 2 erwähnt – nicht einmal mehr Schulklassen gebildet werden, wie sie das Volksschulgesetz zwingend voraussetzt. Abgesehen davon könnten die Anforderungen des Lehrplans und die Bereitstellung der Angebote für alle Schülerinnen und Schüler bei gleichbleibenden qualitativen Ansprüchen nur mit zusätzlichem organisatorischem und hohem finanziellem Aufwand bewältigt werden. Dieser ist längerfristig nicht zu verantworten. Bereits heute ist die Oberstufe Häggenschwil bezogen auf die Kostenstelle Oberstufe eine der teuersten im Kanton.
5. Der Entscheid über das Gesuch der Interessengemeinschaft zur Durchführung von Schulversuchen wurde am 20. Oktober 2010 vom Erziehungsrat gefällt (nicht wie vom Interpellanten ausgeführt von der Regierung). Der Erziehungsrat hat das Gesuch wie oben ausgeführt sorgfältig geprüft und seinen Entscheid differenziert begründet. Der Erziehungsrat sieht daher nicht vor, auf seinen Entscheid zurückzukommen. Erziehungsrat und Bildungsdepartement werden die betroffenen Schulgemeinden bei der Umsetzung in den nächsten Monaten unterstützen und begleiten. Das Konzept für den Schulversuch in den Oberstufenschulen Quarten-Unterterzen und Taminatal wird vom Amt für Volksschulen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulen und der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen entwickelt werden.

Bereits beim Entscheid zur zukünftigen Ausrichtung der Oberstufe im Juli 2010 hat der Erziehungsrat festgehalten, das bestehende kooperative Oberstufenmodell solle massvoll weiterentwickelt werden. Dazu gehört das kooperative Modell mit Niveaugruppen in einzelnen Fächern, solange die Stammklassen *homogen* (Real- und Sekundarklassen) bleiben. Dem integrativen Oberstufenmodell mit *heterogenen* Stammklassen hat der Erziehungsrat jedoch eine Absage erteilt. Die Ergebnisse der vorgängig durchgeführten Vernehmlassung haben aufgezeigt, dass die integrative Oberstufe bei der Mehrheit der Lehrpersonen und der Öffentlichkeit kaum Akzeptanz findet.

6. Schulische Zusammenschlüsse sollen wie die Schulorganisation im Allgemeinen grundsätzlich unter Einbezug der Basis vollzogen werden. Das kann indessen nicht heissen, dass über die kantonalen Rahmenbedingungen hinweggesehen wird. Die regionale Regelung des Oberstufenbesuchs entspricht der Stossrichtung des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG). Art. 134 und 135 GG bestimmen, dass die Gemeinde nach Massgabe der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen verpflichtet ist bzw. mit anderen Gemeinwesen zusammenarbeitet, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung dies gebieten. Unterbleibt eine gebotene Zusammenarbeit, werden die daraus resultierenden Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder die Beiträge herabgesetzt.